



## **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 20.12.2012**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) – alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel I**

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 20.12.2012 erhält mit der Anlage – Gebührentarif - folgende Fassung:

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Lüneburg und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem im Anhang wiedergegebenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind die Personen, die den Friedhof und seine Einrichtungen tatsächlich nutzen und die Personen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gegeben haben.

#### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

- (1) Bei der Nutzung eines Friedhofs und seiner Einrichtungen entsteht die Pflicht zur Entrichtung einer Nutzungsgebühr mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird eine Grabstätte zur Verfügung gestellt, entsteht die Gebührenschuld für die gesamte Grabnutzungsdauer mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte. Die Nutzungsgebühr ist zum 01. des Folgemonats nach der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig.
- (2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten gilt die jeweilige Gebühr im Jahr der Verlängerung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Zurücknahme von Anträgen**

- (1) Wird ein Antrag der auf die Nutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung gerichtet ist zurückgenommen und ist mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bereits begonnen worden, kann  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Verwaltungsgebühr bis auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages ermäßigt werden.

#### **§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts**

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht bei noch laufender Ruhezeit an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet, sondern eine Gebühr für die vorzeitige Rückgabe fällig.



## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg, 20.12.2012

Hansestadt Lüneburg  
Mädge  
Oberbürgermeister

Geändert durch Ratsbeschluss vom 20.12.2012.  
Veröffentlicht am 28.12.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12a

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

#### Gebührentarif

<b>1. Gebühren für die Verleihung und für die Verlängerung des Nutzungsrechts an den Grabstätten je Einzelstelle</b>	
<b>1.1 Reihengräber</b>	
1.1.1 für 25 Jahre	910 €
1.1.2 für 10 Jahre für Kinder bis zu 5 Jahren	180 €
<b>1.2 Rasenreihengrab (inkl. Pflege)</b>	
	2.620 €
<b>1.3 Rasenpartnergräber (inkl. Pflege)</b>	
1.3.1 Doppelstelle für 25 Jahre	5.925 €
1.3.2 für jedes Jahr der Verlängerung (nur einmal möglich)	237 €
<b>1.4 Wahlgräber</b>	
1.4.1 für 25 Jahre	1.325 €
1.4.2 für jedes Jahr der Verlängerung	53 €
<b>1.5 Familiengräber</b>	
1.5.1 für 40 Jahre	2.640 €
1.5.2 für jedes Jahr der Verlängerung	66 €
<b>1.6 Urnenwahlgräber</b>	
1.6.1 für 20 Jahre	1.060 €
1.6.2 für jedes Jahr der Verlängerung	53 €
<b>1.7 Urnenbeisetzung</b>	
1.7.1 Anonymes Urnengrab	970 €
1.7.2 Beisetzung auf Erdbestattungsgräbern	120 €
<b>1.8 Urnenreihengrab mit Namensnennung</b>	
	2.070 €



## 2 Friedhofshallen

### 2.1 Leichenhalle

2.1.1	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen einschließlich Kühl- und Schauraum	54 €
2.1.2	Aufbewahrung für jeden weiteren Tag	18 €
2.1.3	Aufbewahrung einer Urne ab 2. Woche je angefangene Woche	18 €

### 2.2 Trauerhalle

2.2.1	Benutzung der Trauerhalle (einschl. Orgel und Glocke sofern vorhanden)	320 €
2.2.2	Benutzung eines kleinen Feierraums	75 €
2.2.3	Ausschmückung mit Kübelpflanzen	45 €

## 3 Herstellung der Gruften und Gräber

3.1	Reihengrab	405 €
3.2	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	170 €
3.3	Wahlgrab	500 €
3.4	Familiengrab	520 €
3.5	Urnenwahlgrab	160 €
3.6	Anonymes Urnengrab	160 €
3.7	Urnenreihengrab	160 €

## 4 Ausgrabung

4.1	einer Leiche	2.400 €
4.2	einer Aschurne	230 €
4.3	Übersenden einer Aschurne	85 €

## 5 Sonstige Gebühren

### 5.1 für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen

5.1.1	bei Reihen-, Kinder- und Urnengräbern und für liegende Grabmale	50 €
5.1.2	bei Wahl- und Familiengräbern	105 €
5.1.3	Gebühr für die Gestattung gewerblicher Tätigkeiten	105 €

### 5.2 für die Unterhaltung aufgrund vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist

5.2.1	bei Kinder- und Urnengrabstätten	pro Jahr 17 €
5.1.1	bei Reihengrabstätten, Wahl- und Familiengrabstätten	pro Jahr 35 €